

S A T Z U N G

der

Carl Wolff Gesellschaft e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Carl Wolff Gesellschaft“ und ist der Siebenbürgische Wirtschaftsclub in Deutschland. Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) führen.

Der Verein hat seinen Sitz in 80335 München, Karlstr. 100.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Vernetzung seiner Mitglieder, die Informationsvermittlung im wirtschaftlichen Bereich sowie die Unterstützung und Förderung wirtschaftlicher Beziehungen zwischen Deutschland, Rumänien und allen anderen Ländern, in welchem Gemeinschaften der Siebenbürger Sachsen organisiert sind. Gleichzeitig soll die Kultur der Siebenbürger Sachsen gepflegt, der Öffentlichkeit bekannt gemacht und für kommende Generationen bewahrt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisierung von Veranstaltungen zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit, durch Schaffung einer Austauschplattform im Internet und im Web2, durch Begründung von Kooperationen mit gleichartigen Vereinen in Deutschland und anderen Ländern, in denen Siebenbürger Sachsen leben.

Die Verantwortung wirtschaftlicher Leistungsträger in der Gesellschaft, zu welcher die Mitglieder des Vereines sich durch ihren Beitritt bekennen, wird insbesondere durch Patenschaftsprogramme für ausgewählte kulturelle, gesellschaftliche und soziale Projekte innerhalb der Föderation der Siebenbürger Sachsen wahrgenommen. Daher soll die Carl Wolff Gesellschaft Mitglied im Verband der Siebenbürger Sachsen werden und die weltweite Vernetzung der siebenbürgischen Gemeinschaft unterstützen. Mitglieder der Carl Wolff Gesellschaft erklären durch Ihren Beitritt zum Verein auch den Beitritt zum Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.

Der Verein kann und wird zur Erreichung des Vereinszwecks auch mit anderen Einrich-

tungen, die sich dieser und/oder ähnlichen Aufgaben widmen, zusammenarbeiten, sich gegebenenfalls an ihnen beteiligen und/oder selbst solche Einrichtungen gründen.

Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern sowie die Satzung und weiter ergehende Ordnungen zu beachten.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V, Karlstr. 100, 80335 München mit der Maßgabe zu, dass es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder.

Darüber hinaus können Mitglieder alle natürlichen Personen sowie auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des neuen Mitgliedes entscheidet.

Das Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung des Vereins als auch für sich verbindlich an.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

Juristische Personen und Vereinigungen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein hierzu erforderliche Auskünfte zu geben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod und, wenn es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, mit deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied des Vereins ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich zu Händen des Vorstandes Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung, spätestens jedoch auf einer dann einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Widersprucheinlegung.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

Mit dem Austritt, Tod oder dem Ausschluß erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

der Vorstand,
die Mitgliederversammlung,

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinen bis zu zwei Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer vertreten den Verein stets allein, ansonsten wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung

ermächtigen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder beziehungsweise deren organschaftlichen Vertretern gewählt. Über die Art und Durchführung der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl – auch mehrfach - ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. In jedem Fall, auch bei Ablauf der Amtszeit, bleibt der Vorstand jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß neu- bzw. wiedergewählt worden ist.

Jedes Mitglied des Vorstands muss unbeschränkt geschäftsfähig sein, darf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach billigem Ermessen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat entsprechend dem Vereinszweck eine möglichst kostengünstige und solide Verwaltung und Finanzierung sicherzustellen und dabei die einschlägigen steuerlichen und rechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall ein Auslagenersatz gewährt werden.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Vorstandssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und/oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden; eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen oder einem sonstigen geeigneten elektronischen Umlaufverfahren beschließen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ranghöchstes Organ des Vereins; sie berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitglieder der Versammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über folgende Punkte:

Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung;

Wahl und Abberufung der Kassenprüfer sowie deren Entlastung,
Vereinsatzung und deren Änderungen,
Höhe der Mitgliedsbeiträge, Ermächtigung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zur
Alleinvertretung (§ 8 Absatz 2),

Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
Auflösung des Vereins,
Sicherstellung, dass im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall
seines bisherigen Zwecks das Vermögen des Vereins weiterhin unmittelbar und ausschließlich
für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird (§ 3 Absatz 4).

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes zweite Jahr abzuhalten. Sie wird vom
Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Ta-
gesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungs-
schreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der
Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung
beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das
Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich
unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem sei-
nem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend,
bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den
Versammlungsleiter.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und/oder ver-
tretenen Mitglieder stets beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit
die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als
ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag bzw. Beschlussvorschlag als
abgelehnt.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und kann ein weiteres
Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten. Mehrfachvertretungen sind nicht
zulässig.

Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller abgegebenen gültigen
Stimmen erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom
jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu bringen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder in einem sonstigen geeigneten elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlussvorschläge in diesem Verfahren werden vom Vorstand vorgelegt, der auch eine Frist zur Stimmabgabe bestimmen kann. Diese muss mindestens drei Werktage umfassen.

§ 11 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Finanzgebaren des Vereins durch Prüfung der Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäßer Verbuchung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Die Überprüfung muss von beiden Kassenprüfern gemeinsam vorgenommen werden. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Mitgliedsbeiträgen
freiwilligen Zuwendungen Dritter
Spenden
sonstigen Einnahmen

§ 13 Vermögen/Haftung

Mittel und Vermögen des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins entsprechend § 2 der Satzung verwendet werden.

Die Haftung des eingetragenen Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 14 **Auflösung/Liquidation**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Stimmenmehrheit von 75 % aller abgegebenen gültigen Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Liquidation zu beauftragen.

Für die Liquidation gelten die Bestimmungen in § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 15 **Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß die Satzung eine Regelungslücke enthält. In diesen Fällen ist der Vorstand ebenfalls ermächtigt, anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine neue rechtswirksame Regelung zu beschließen, die - soweit rechtlich möglich – der beanstandeten Bestimmung von ihrer Intention her am Nächsten kommt.

München, den

Unterschriften der Gründungsmitglieder: